



Protokollauszug vom

18.03.2026

Stadtkanzlei:

Teilrevision der Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen und Inkraftsetzung der Teilrevisionen der Gemeindeordnung sowie der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/339

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Änderung gemäss Ziffer 1 wird auf den 1. Mai 2025 in Kraft gesetzt.
3. Die Änderungen der Gemeindeordnung werden auf den 1. Mai in Kraft gesetzt.
4. Die Änderung der der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen wird auf den 1. Mai in Kraft gesetzt.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffern 1 bis 4 am 27. März 2026 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtsammlung zu veröffentlichen.
6. Gegen Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
7. Mitteilung an: Stadtparlament (Ratsleitung); Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

MOXIS



Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 die Teilrevision der Gemeindeordnung beschlossen. Die Änderungen umfassen Regelungen betreffend die Kompetenz zur Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. Neu soll der Stadtrat und nicht mehr das Stadtparlament für die Festsetzung zuständig sein. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 28. Januar 2026 (RRB-Nr. 48/2026) die Änderung der Gemeindeordnung genehmigt. Das Stadtparlament hat mit Beschluss vom 30. Juni 2025 (2025.62) die entsprechende Anpassung respektive Streichung in der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen bereits vollzogen und den Stadtrat mit dem Inkrafttreten beauftragt. Aufgrund seiner neuen Zuständigkeit wird der Stadtrat die Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen an die neue rechtliche Ausgangslage anpassen (Beilage 1).

2. Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen

Der Stadtrat legt mit dem neuen Absatz 2 in Artikel 3 (Wahlen und Mitgliederbestand) die Höchstzahl von 1000 Wahlbüromitgliedern fest. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung des Stadtparlaments in der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen.

3. Inkraftsetzung

Da für die Gemeindeordnung die regierungsrätliche Genehmigung vorliegt und gegen die Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen kein Rechtsmittel ergriffen wurde und die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, können beide Erlasse in Kraft gesetzt werden. Sie sollen unter Berücksichtigung der Rekursfrist von 30 Tagen auf den 1. Mai 2026 in Kraft treten.

Die Änderungen der Vollzugsverordnung ist zeitgleich auf den 1. Mai in Kraft zu setzen.

4. Amtliche Publikation und Aufnahme in städtische Rechtssammlung

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die amtliche Publikation zu veranlassen sowie die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Eine interne Kommunikation erweist sich als nicht notwendig.

Beilagen:

1. Vollzugsverordnung über die Wahlen und Abstimmungen (CRS)